

**Stellungnahme des BSW – Bundesverbandes
Solarwirtschaft** zum Referentenentwurf des
Bundeswirtschaftsministeriums zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts**

zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des
Energiewirtschaftsrechts

Stand: 18.07.2025

Inhalt

1. Zusammenfassung.....	3
2. Zu den geplanten Änderungen des Gesetzentwurfs	3
2.1 Überragendes öffentliches Interesse an Speichern korrigieren (§ 11c EnWG)	3
2.2 Verweis in den Technischen Vorschriften prüfen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 EnWG-E)	5
2.3 Digitalisierungsbemühungen im Gesamtprozess betrachten und Umsetzungsfristen verkürzen (§ 20b EnWG-E)	5
2.4 Kommunikation zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung massentauglich ermöglichen (§ 20b EnWG-E)	6
2.5 Energy Sharing praxisgerecht einführen (§ 42c EnWG-E).....	6
2.6 Neuregelungen zum Messen und Steuern über intelligente Messsys-teme (iMSys) im Messstellenbetriebsgesetz	7
2.6.1 Auswahlrecht des Anschlussnutzers nicht einschränken (§ 5 Abs. 1 MsbG-E)	7
2.6.2 Keine verpflichtende Fernsteuerung von Anlagen kleiner 7 kW in Kombination mit steuerbaren Verbrauchern (§ 29 Abs. 5 MsbG-E)	8
2.6.3 Angemessene Ankündigungszeit für Kunden erhalten (§ 37 Abs. 2 MsbG-E)	8
2.6.4 Festlegungskompetenz BNetzA (§ 47 MsbG-E)	8
2.6.5 Verbrauchsinformationen über mobile Endgeräte oder Portale (§ 61 MsbG-E).....	9
2.6.6 Faire Entschädigung bei Verletzung der Messwertqualität (§ 78 MsbG-E)	10
2.6.7 Agilen Rollout an die Realität anpassen und verlängern (§ 31 MsbG).....	10
2.7 Bundesweite Anerkennung von Installateuren realisieren (§ 10 EEG-E)	11
3. Weiterer dringender Handlungsbedarf zum Start in die Legislaturperiode	11
3.1 Rechtsicherheit für Kundenanlagen wiederherstellen	11
3.2 Im Branchendialog abgestimmte Netzanschluss-themen aus vergangener EnWG- Novellierung umsetzen.....	12
3.3 Beihilferechtliche Genehmigung des Solarpakets ermöglichen	14
3.4 Unverhältnismäßige Härten durch die Anlagenzusammenfassung kurzfristig verhindern	15
3.5 Landesbeteiligungsgesetze als Strom- und Förderkostentreiber durch effektive Leitplanken begrenzen	16
3.6 Empfehlungen zur Beseitigung weiterer Hemmnisse für die Photovoltaik in Mehrfamilienhäusern	16
3.6.1 Rechtsklarheit für Messen und Steuern in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und im virtuellen Summenzähler für Mieterstrom schaffen	16
3.6.2 Zugang zu Messwerten für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung erleichtern .	17
3.7 EEG-Klarstellungen und Korrekturen.....	17

1. Zusammenfassung

Der Bundesverband Solarwirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts. Der BSW-Solar begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf u. a. verschiedene europarechtlichen Regelungen in nationales Recht umgesetzt werden sollen.

Aus Sicht der Solar- und Speicherbranche ist es allerdings nicht nachzuvollziehen, weshalb die Regelungen zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Digitalisierung von Netzanschlüssen, die in den vergangenen Jahren in einem Branchendialog erarbeitet wurden, im Entwurf des Wirtschaftsministeriums nicht enthalten sind. Die bereits in der EnWG-Novelle im Herbst 2024 geplanten und ausformulierten Regelungen zur Verbesserung der Bedingungen beim Netzanschluss sollten unter Berücksichtigung der unten genannten Nachbesserungen bitte umgehend umgesetzt werden. Für eine weitere Steigerung der Effizienz und Effektivität der Energiewende sind diese von vorrangiger Bedeutung und treffen auf einen breiten Konsens in der Energiewirtschaft.

Auch duldet die beihilferechtliche Genehmigung des Solarpakets keinen Aufschub mehr. Die dafür notwendigen Gesetzesänderungen sollten deshalb bereits mit diesem Gesetz „minimal-invasiv“ umgesetzt werden. Auch die durch das BGH-Urteil entstandene Rechtsunsicherheit für Betreiber von Kundenanlagen sollte dringlichst mit diesem Gesetzesvorhaben behoben werden.

Zu den geplanten Regelungen des Gesetzentwurfs sowie zu weiteren Maßnahmen, die jetzt umgehend zum Start in die Legislaturperiode umgesetzt werden sollten, nimmt der BSW-Solar wie folgt Stellung:

2. Zu den geplanten Änderungen des Gesetzentwurfs

2.1 Überraschendes öffentliches Interesse an Speichern korrigieren (§ 11c EnWG)

Der BSW-Solar begrüßt, dass der Gesetzgeber die schon bisher unverändert bestehende Formulierung beibehält, dass Energiespeicher im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Verbessert wird die Regelung mit dem vorliegenden Entwurf, indem in Satz 2 des Paragraphen eine Spezialregelung für die Schutzgüterabwägung getroffen wird. Diese verpflichtet Entscheidungsträger wie Behörden und Gerichte, bei Wertungsentscheidungen Speichern einen vorrangigen Belang gegenüber anderen Schutzgütern einzuräumen und geht damit über die allgemeine Regelung in Satz 1 hinaus.

Leider sieht der Entwurf aber vor, dass diese Spezialregelung zeitlich bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung befristet sein soll. Das ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

Erstens ist es kaum möglich, den Zeitpunkt für das Erreichen einer „nahezu“ treibhausgasneutralen Stromversorgung sinnvoll zu definieren und festzustellen, sodass diese zeitliche Einschränkung unnötige Rechtsunsicherheit schafft. Außerdem ist die Einschränkung auf die Stromversorgung wenig sinnvoll, weil die Stromversorgung als Teilbereich des gesamten Energiesystems für dessen Klimaneutralität im Zuge der Sektorkopplung künftig eine weit reichende Verantwortung übernehmen wird. Die Einschränkung der klimaneutralen Wirkung von Speichern auf das Stromsystem allein, greift deshalb zu kurz.

Außerdem sollte die Befristung entfallen, weil die gesetzgeberische Wertungsentscheidung auch zum dauerhaften Erhalt der Treibhausgasneutralität wichtig ist. Auch nach dem erstmaligen Erreichen dieses Zustandes gilt die Wertung für den weiteren Betrieb der bestehenden Anlagen und müssen Anlagen repowert, ausgetauscht oder neu errichtet werden.

Schließlich besteht für eine solche zeitliche Befristung keine zwingende Notwendigkeit, denn wenn der Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt zu der Ansicht käme, dass der Vorrang in der Sachgüterabwägung entbehrlich wäre, könnte er die Regelung falls nötig entsprechend ändern.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Der erweiterte Paragraph 11c sollte übernommen werden, allerdings ohne die zeitliche Befristung. Wir schlagen deshalb vor, den Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Weitere wichtige Maßnahmen für einen beschleunigten Speicherausbau

Der schnelle Zubau systemdienlicher Stromspeicherkapazitäten, vor allem Batteriespeicher, ist die kurzfristig wirkungsvollste und langfristig die zielführendste Maßnahme zur Integration wachsender Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien und sollte deshalb vorrangig vereinfacht und vorangetrieben werden. Batteriespeicher können ohne zusätzliche Förderung sehr schnell zugebaut werden, wenn rechtliche und regulatorische Hürden beseitigt werden. Sie speichern Strom besonders effizient und unterstützen das Stromsystem mit reaktions-schnellen Systemdienstleistungen. Vor allem können sie im schnellen Wechsel Erzeugungsgipfel reduzieren und darauffolgende Erzeugungstäler füllen.

Damit der Ausbau großer Batteriespeicher und gewerblicher Prosumer-Batterien entfesselt wird, muss die **Netzentgeltbefreiung rechtlich abgesichert** und auch für gemischt genutzte Speicher geregelt werden. Zudem sollten die **Baukostenzuschüsse rechtlich eindeutig geregelt, vereinheitlicht und gesenkt werden**.

Zentral ist außerdem, dass der Bau von **Batteriespeicheranlagen im Baurecht grundsätzlich privilegiert wird**, um einen schnellen Zubau von Speichern zu vorhandenen Erzeugungsanlagen (Co-located) wie auch an geeigneten Netzverknüpfungspunkten (Stand-alone) zu gewährleisten.

2.2 Verweis in den Technischen Vorschriften prüfen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 EnWG-E)

Der Bundesverband Solarwirtschaft versteht die Erläuterungen zu den Änderungen in § 19 Abs. 4 Satz 2 EnWG-E. In § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 scheint sich jedoch beim Verweis auf eine EU-Verordnung ein Zahlendreher eingeschlichen zu haben. Zumindest verweist (EU) 2016/833 auf einen Beschluss des internationalen Eisenbahnverkehrs. Daher ist dem BSW-Solar nicht ersichtlich welche Mindestanforderungen durch den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. verabschiedet werden sollen.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Überprüfen des Verweises in § 19 Abs. 4 Nr. 1 EnWG-E und durch korrekten Verweis ersetzen.

2.3 Digitalisierungsbemühungen im Gesamtprozess betrachten und Umsetzungsfristen verkürzen (§ 20b EnWG-E)

Der BSW-Solar begrüßt die Bemühungen des BMWV zur Einführung einer gemeinsamen und bundesweit einheitlichen Internetplattform für den Datenaustausch bei der Abwicklung des Netzzugangs, welche sich zunächst an Akteure ohne standardisierte Rollen in der Marktkommunikation richten. Kritisch zu bewerten ist lediglich die lange Frist von 2 Jahren bis zur verpflichtenden Einführung und Informationsbereitstellung über diese Internetplattform.

Neben den genannten Punkten scheint der Gesetzesentwurf hier eine große Lücke aufzuweisen. Die Digitalisierungsmaßnahmen nach § 20b EnWG-E waren in früheren Entwürfen des Ministeriums ein Teil einer Digitalisierungswelle, die nach Umsetzung große Potentiale für einen schnellen und effektiven Netzzugang von Anschlussbegehren bis zum Betrieb einer Anschlussanlage darstellte. Der jetzt eingeschlagene Weg, Digitalisierungsvorgaben von Teilprozessen nur nach und nach vorzunehmen, dürfte die der Umsetzung im kompletten Anschlussprozesses eher erschweren. Das Digitalisierungskonzept wurde zuvor nicht in Gänze gedacht und offengelegt. Sukzessive Teilprozesse in einen übergeordneten Prozess einzugliedern ist immer mit Herausforderungen und ggf. ineffizienten Nachjustierungen verbunden.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Der BSW-Solar empfiehlt zusätzlich die Frist zum verpflichtenden Austausch von Daten aus § 20b Abs. 2 auf ein Jahr zu verkürzen.

Zusätzlich empfiehlt der BSW-Solar grundsätzlich den Netzanschlussprozess vom Stellen einer Anschlussanfrage bis hin zum Betrieb einer Anlage in einem digitalen Verfahren zu erfassen und nicht häppchenweise Teilprozesse zu digitalisieren.

2.4 Kommunikation zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung massentauglich ermöglichen (§ 20b EnWG-E)

Bei der Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung muss der Betreiber der PV-Anlage Informationen an den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber übermitteln. Zu Beginn ist dies der Aufteilungsschlüssel sowie die Zählernummern der Teilnehmenden, im Betrieb müssen Aktualisierungen übermittelt werden, bspw. bei Mieterwechseln und wenn zusätzliche Abnehmer dazu kommen. Für professionelle Marktteilnehmer wie Lieferanten stehen hierfür mit der sogenannten „Marktkommunikation“ bereits standardisierte Kommunikationskanäle zur Verfügung, welche für Gebäudeeigentümer jedoch nicht zugänglich sind. Ohne weitere Standardisierung wird jeder der ca. 850 Netzbetreiber gezwungen sein, eigene Kommunikationskanäle hierfür einzurichten, welche auch für Wohnungseigentümergeinschaften und Eigentümer von kleinen Mehrfamilienhäusern geeignet sind. Dies scheint nicht nur ökonomisch ineffizient, sondern erschwert auch erheblich die massentaugliche Umsetzung von Projekten der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Für eine massentaugliche Kommunikation von Aufteilungsschlüssel und Informationen zu Teilnehmenden ist die einheitliche Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs, welche im § 20b EnWG des Gesetzentwurfs geplant ist, sehr geeignet. Eine solche zentrale Plattform würde eine deutschlandweit einheitliche, massentaugliche Übermittlung der benötigten Informationen ermöglichen und damit Kosten und Aufwand für die Betreiber der PV-Anlagen, aber auch für die Netzbetreiber, reduzieren. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte in § 20b Abs. 2 EnWG-E der Anwendungsfall der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG) als zusätzlicher Anwendungsfall aufgeführt werden, vergleichbar der expliziten Auflistung des Anwendungsfalls „Energy Sharing“ (§ 42c EnWG-E).

2.5 Energy Sharing praxisgerecht einführen (§ 42c EnWG-E)

Mit dem Referentenentwurf sollen neue Rahmenbedingungen für Energy Sharing geschaffen werden, die bereits seit Längerem erwartet wurden. Kernidee der Regelung ist, dass berechnete Letztverbraucher anderen Letztverbrauchern („mitnutzende Letztverbraucher“) EE-Strom liefern können. Letztverbraucher im Sinne der Regelung sind bspw. Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen sowie weitere Kategorien von Endkunden. Lediglich größere Unternehmen werden ausgeschlossen sowie Akteure, deren Haupttätigkeit die Erzeugung von elektrischer Energie ist. Das vorgeschlagene Energy-Sharing-Modell lehnt sich dabei stark an das Konzept der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung an. Auch hier ist keine Vollversorgung mit Strom der belieferten Letztverbraucher erforderlich. Zudem ist eine viertelstundenscharfe Messung sowie Belieferung gemäß eines Aufteilungsschlüssels, nach dem die erzeugten Strommengen verteilt werden, die Voraussetzung für das Modell.

Zentraler Unterschied zur Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist, dass der Strom hier unter Nutzung des Netzes geliefert wird. Dadurch wird das Modell komplexer, da sich zusätzliche Pflichten ergeben, bspw. die Verpflichtung zur Bilanzierung eingespeister und

entnommener Energiemengen oder zur Zahlung von Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten für verbrauchte Strommengen. Räumlich ist das Modell in einer ersten Stufe auf Lieferungen innerhalb eines Verteilnetzes begrenzt. In einer zweiten Stufe soll es dann auf benachbarte, direkt angrenzende Bilanzierungsgebiete erweitert werden. Sofern gewisse Schwellenwerte eingehalten werden, können Teilnehmer:innen zudem von verbraucherschützenden Stromlieferantenpflichten befreit werden (vgl. § 42c Abs. 7 EnWG-E).

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Der BSW-Solar begrüßt, dass mit der Einführung des Energy-Sharing-Modells ein Schritt zur besseren Teilhabe der Bürger:innen an der Energiewende unternommen werden soll, um die Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren zu erhöhen. Nach einer Erstbewertung lässt die Regelung allerdings mehrere praktische Umsetzungsfragen offen, weshalb die Anwendbarkeit und somit der Nutzen von Energy Sharing begrenzt wird. So bleibt unbeantwortet, wie der Reststromlieferant die notwendigen Informationen über die Energy-Sharing-Versorgung erhält, um seine eigene Bilanzierung anzupassen. Zudem bedarf es wie bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung massentauglicher Marktkommunikationsprozesse, die die Verteilnetzbetreiber beherrschen. Die Bundesnetzagentur ist nunmehr gefordert, durch untergesetzliche Regelungen einen niedrigschwelligen Zugang zum Energy Sharing zu ermöglichen.

2.6 Neuregelungen zum Messen und Steuern über intelligente Messsysteme (iMSys) im Messstellenbetriebsgesetz

Grundsätzlich ist der Ansatz zu begrüßen, die Verbraucher beim Thema Messen und Steuern über intelligente Messsysteme (iMSys) in den Fokus zu nehmen. Allerdings ist anzumerken, dass auch dieser Entwurf keine Vereinfachungen bringt, sondern die komplexen Anforderungen weitergeführt werden und einige bestehende grundlegende Unsicherheiten ungeklärt bleiben.

2.6.1 Auswahlrecht des Anschlussnutzers nicht einschränken (§ 5 Abs. 1 MsbG-E)

Das Auswahlrecht des Messstellenbetreibers ist ein wichtiges Instrument für Verbraucher, die innovative Angebote nutzen wollen. Dieses Auswahlrecht soll nun durch eine Haltefrist von zwei Jahren eingeschränkt werden, weil von regulatorischer Seite versäumt wurde, geeignete Rahmenbedingungen für die Interoperabilität und die Nachhaltigkeit beim Wechsel des Messstellenbetreibers zu schaffen. Die Einschränkung des Auswahlrechts geht zu Lasten der Kunden und ist nicht akzeptabel.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Von der Einführung einer Haltefrist raten wir ab. Stattdessen sollte eine Beschleunigung der Prozesse angestrebt werden, um Vorgaben zur Interoperabilität und zur Weiternutzung eingebauter Geräte im Falle eines MSB-Wechsels praxisiert weiterzuentwickeln.

2.6.2 Keine verpflichtende Fernsteuerung von Anlagen kleiner 7 kW in Kombination mit steuerbaren Verbrauchern (§ 29 Abs. 5 MsbG-E)

Für Verbraucher und Installateure sind klare, nachvollziehbare und verhältnismäßige Anforderungen wichtig. Klar ist, dass nur Anlagen größer 7 kW mit iMSys und Steuerungseinrichtung ausgestattet werden müssen (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 b). Unklar ist aber weiterhin, welche Pflichten bestehen, wenn PV-Anlagen kleiner 7 kW in Kombination mit SteuVE nach § 14a EnWG wie Speichern, Wärmepumpen oder Ladesäulen installiert werden. Nach Gesetzesbegründung im Solarspitzengesetz sollte die vorher bestehende verpflichtende Steuerbarkeit von PV-Anlagen, wenn hinter demselben Hausanschluss auch ein 14a-EnWG-Verbraucher installiert ist, aufgehoben werden. Diese Empfehlung wurde branchenübergreifend von Verbänden der Solarbranche, der Handwerker, der Wärmepumpenhersteller, aber auch der Netzbetreiber, grundzuständigen Messstellenbetreiber unterstützt. Der Fokus sollte bei der Kombination auf den größeren Anlagen ab 7 kW liegen.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Es müssen eindeutige Regelungen in MsbG und EEG erarbeitet werden, die klarstellen, dass die Anbindung von kleineren PV-Anlagen bis 7 kW zur Fernsteuerung durch den Netzbetreiber auch in Kombination mit steuerbaren Verbrauchern nach § 14a EnWG nicht verpflichtend ist, sondern optional.

2.6.3 Angemessene Ankündigungszeit für Kunden erhalten (§ 37 Abs. 2 MsbG-E)

Die Neuregelung sieht eine Verkürzung der Ankündigungsfrist für die Ausstattung mit iMSys bzw. Steuereinrichtung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber vor. Das ist für Kunden nicht akzeptabel. Denn es bedarf einer ausreichend bemessenen Reaktionszeit für den Anschlussnutzer, zum einen mit Blick auf einen etwaigen vorherigen MSB-Wechsel, zum anderen um möglicherweise noch Vorbereitungen für den Einbau der Geräte treffen zu können, was gerade bei Bestandsanlagen der Fall sein kann. In Anbetracht der allgemeinen Verunsicherung in der gesamten Branche brauchen Kunden Zeit zur Orientierung.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Die Ankündigungszeit von 3 Monaten muss erhalten werden.

2.6.4 Festlegungskompetenz BNetzA (§ 47 MsbG-E)

Die bisher im § 95 2a EEG geregelten Eingriffsmöglichkeiten über eine Verordnungsermächtigung des BMWV, den Schutz vor unverhältnismäßigen externen Gefahren zu gewährleisten, werden nun in das MsbG und in den Kompetenzbereich der BNetzA verlagert (§ 47 MsbG). Im Einvernehmen mit dem BSI können dann weitreichende Eingriffe in den Anlagenbetrieb festgelegt werden.

Im Absatz 3 Satz 2 werden diese Befugnisse über die Festlegung über die in § 19 (2) Satz 1 definierten energiewirtschaftlich relevanten Daten (Satz 1) hinaus ausgedehnt auf den Schutz vor einem Datenabfluss an unbefugte Dritte sowie einer Fremdkontrolle durch unbefugte Dritte.

Dies sind weitreichende Befugnisse.

Als kritischer Punkt wird immer wieder die Weitverkehrsnetzanbindung der Endgeräte in der Kundenanlage wie z. B. Wärmepumpe oder PV-Anlage angeführt. Diese ist aber aufgrund der geringen Performanz der Smart-Meter-Gateways erforderlich, um einen technischen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Die Eingriffsmöglichkeit in die Datenkommunikation der Anlagen über eine gesicherte Internetverbindung stellt für die Endgerätehersteller daher ein bedrohliches Szenario dar und führte in der Branche zu großer Verunsicherung. Die nun eingeführte Erweiterung auf den „Schutz vor einem Datenabfluss an externe Angreifer, einer Fremdkontrolle durch externe Angreifer sowie vor einem Missbrauch der Datenkommunikation durch nicht vertrauenswürdige Hersteller“ (Zitat aus der Begründung) bringt einen weiteren Unsicherheitsfaktor ein.

Um einen so schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte von Betreibern und Herstellern vorzunehmen, müssen nachvollziehbare Kriterien oder Richtlinien erarbeitet werden. So fehlt zum Beispiel eine Definition, um wen es sich bei „unbefugte Dritte“ handelt.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Wir empfehlen eine Klarstellung der Zuständigkeiten im Zusammenspiel BMWV, BSI und BNetzA, um etwaige entstehende Kompetenzüberschreitungen bereits im Voraus zu verhindern. Ferner empfehlen wir eine Aufnahme von Beispielen zu „unverhältnismäßigen externen Gefahren“ zumindest in die Erläuterung/Kommentierung des MsbG sowie eine Definition/Beschreibung der Formulierung „nicht vertrauenswürdiger Hersteller“, welches auch mit Verweis auf einen entsprechenden Paragraphen der NIS2 erfolgen kann. Des Weiteren würden wir begrüßen, wenn bereits im Gesetz eine parlamentarische Legitimierung im Nachgang zu einer Festlegung von BNetzA/BSI notwendiger Unterbindung der Weitverkehrsnetzanbindung von nicht vertrauenswürdigen Herstellern verankert werden würde.

2.6.5 Verbrauchsinformationen über mobile Endgeräte oder Portale (§ 61 MsbG-E)

Es ist sehr zu begrüßen, dass Verbraucher künftig einen Anspruch auf kostenlosen Zugang von „Echtzeitwerten“, also 15-Minuten-Verbrauchsdaten über heute übliche Wege per APP auf dem mobilen Endgerät „oder in einem Online-Portal des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglichen“ haben.

Allerdings gibt es Klärungsbedarf, wer das Onlineportal für Messwerte anbieten muss. Verpflichtend sollte nur der MSB das Portal anbieten müssen, denn der Lieferant ist auf Zuarbeit des MSB angewiesen. Würde der Lieferant Messdaten zur Verfügung stellen müssen, müsste die Übertragung der Daten kostenlos vom MSB z. B. über eine API-Schnittstelle abrufbar sein. Es muss eine bundesweit einheitliche Schnittstelle bei allen MSB geben, um zu vermeiden, dass Lieferanten mit mehr als 900 Schnittstellen konfrontiert werden.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Das Angebot eines Online-Portals muss für Lieferanten freiwillig bleiben.

2.6.6 Faire Entschädigung bei Verletzung der Messwertqualität (§ 78 MsbG-E)

Die Einführung einer Entschädigungsregel ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings entstehen durch fehlende Messdaten auch bei Messwerteverarbeitern, beim Direktvermarkter und beim Lieferanten Kosten. Die Aufwandsentschädigung darf deshalb nicht allein dem Aggregationsverantwortlichen zugutekommen.

2.6.7 Agilen Rollout an die Realität anpassen und verlängern (§ 31 MsbG)

Auch wenn bereits einige Steuerboxen durch das BSI-zertifiziert wurden, befinden sich die meisten Messstellen- und Netzbetreiber aktuell noch in einer Labor- bzw. Pilotphase. Ein Massenrollout von Steuerboxen ist somit nicht vor 2027 zu erwarten. Da der agile Rollout aber bis Ende 2025 begrenzt ist, müssten alle Steuerungspflichtfälle, deren Messstellen im Rahmen des agilen Rollouts bereits mit iMSys ausgestattet wurden, noch in diesem Jahr mit Steuerboxen nachgerüstet werden. Eine Nachrüstung aller seit 2024 installierten iMSys bis Ende 2025 ist nicht mehr realistisch, weder stehen die Ressourcen, Personal und verfügbare Geräte, bereit noch sind die technischen Voraussetzungen bei den VNB und MSB gegeben. Das bringt vor allem die wettbewerblichen und progressive grundzuständigen Messstellenbetreiber in Bedrängnis. Um die verfügbaren Ressourcen an zertifizierten iMSys-Installateuren und Geräten effektiv einzusetzen, sollte der Fokus ab 2026 auf neue Messstellen gelegt werden, während die iMSys-Bestandsanlagen nur dort mit Steuerboxen nachzurüsten sind, wo der jeweilige Verteilnetzbetreiber tatsächlich einen Steuerungsbedarf sieht und die Infrastruktur für eine Ende-zu-Ende-Steuerung bereitsteht. Dadurch könnten die begrenzten Ressourcen insbesondere bei den Installationskapazitäten effektiver genutzt werden.

Gleichzeitig sollten Messstellenbetreiber verpflichtet werden, das Anwendungsupdate zur Fernsteuerung überall dort verpflichtend vor dem 31.12.2026 bereitzustellen, wo der Netzbetreiber bereits über iMSys steuern möchte und diesen Bedarf an den Messstellenbetreiber meldet. Dadurch wäre der Bedarf an Steuerbarkeit in überlasteten Netzsträngen erfüllt und eine ressourcen- und kosteneffiziente Nachrüstung Pflicht.

→ BSW-EMPFEHLUNG

- den agilen Rollout auch für 2026 zulassen.
- die Frist für die Nachrüstplicht zur Fernsteuerbarkeit von bereits ausgebrachten iMSys muss über den 31. Dezember 2025 hinaus um ein Jahr verlängert werden.
- Textvorschlag: § 31 (1) “... **sondern spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 durch ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können**”
- Eine Verlängerung der Übergangsfrist ist zwingend daran zu koppeln, dass eine (möglicherweise temporär eingesetzte) konventionelle Steuerung über FRE für den Anlagenbetreiber langfristig nicht teurer werden darf, als wenn im Rahmen des agilen Rollouts direkt ein SMGW mit Steuerungseinrichtung verbaut worden wäre. Kosten zum Austausch der während des agilen Rollouts eingebauten, konventionellen Steuerungstechnik hin zu SMGW mit Steuerungseinrichtung dürfen nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers gehen.

2.7 Bundesweite Anerkennung von Installateuren realisieren (§ 10 EEG-E)

Grundsätzlich ist die bundesweite Anerkennung von Installateuren in § 13 Abs. 2 Satz 4 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) geregelt. Dennoch scheint die Umsetzung in der Praxis schwierig, da es für Installateure bisher nicht ausreichend ist, in einem Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen zu sein. Vielmehr müssen Installateure mit Arbeitsaufträgen in mehreren Netzgebieten verschiedener Netzbetreiber in jedem Installateursverzeichnis des jeweiligen Netzbetreibers eingetragen sein. Dies liegt vor allem daran, dass es kein geeignetes Nachweisverfahren für eine Anerkennung bei anderen Netzbetreibern gibt.

Daher begrüßte der BSW-Solar, dass die bundesweite Anerkennung bzw. Identifikation von Installateuren im Branchendialog Beschleunigung von Netzanschlüssen aufgenommen wurde. Leider findet sich im aktuellen Entwurf kein Hinweis auf die Arbeitsergebnisse des Dialoges und damit keine Lösung für das eigentliche Problem.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Der BSW-Solar begrüßt hier die Klarstellung der Anwendung der NAV in § 10 Abs. 1 EEG-E. Jedoch wird durch diesen Verweis die Identifikation der Installateure aus fremden Netzgebieten nicht adressiert und beherbergt hier weiterhin ein markantes Problem, das dazu führt, dass Installateure sich in jedem Netzgebiet eintragen lassen müssen. Daher empfiehlt der BSW-Solar eine schnelle und praxistaugliche Einführung eines niederschweligen Identifikationsprozesses.

3. Weiterer dringender Handlungsbedarf zum Start in die Legislaturperiode

3.1 Rechtsicherheit für Kundenanlagen wiederherstellen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte am 13.05.2025 in der Frage entschieden, ob in dem streitgegenständlichen Fall eine Kundenanlage vorliegt, die von den Pflichten eines Netzbetreibers befreit ist. Inzwischen hat der BGH auch die Urteilsbegründung veröffentlicht, die weitreichende von der Politik, Wohnungswirtschaft, Netzbetreibern und der Energiewirtschaft sicherlich unbeabsichtigte Folgen mit sich bringt.

Laut BGH ist Verteilernetz im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (EltRL) jedes Netz, das der Weiterleitung von Elektrizität dient, die zum Verkauf an Kunden bestimmt ist. Damit würden nach erster Prüfung des BGH-Urteils Millionen von Immobilienbesitzer sowie Betreiber von Industrie-, Gewerbe- oder Betriebsnetzen zu Verteilernetzbetreibern, inkl. aller nationalen Netzbetreiberpflichten. Die Konsequenzen dieser Entscheidung dürften weder umsetzbar noch politisch gewollt sein. Im Koalitionsvertrag wird betont, dass „Wirtschaft und Verbraucher stärker zu Mitgestaltern“ gemacht werden sollen und Mieterstrom und Direktversorungskonzepte werden sogar explizit erwähnt.

Da bereits erste Netzbetreiber durch die entstandene Rechtsunsicherheit die Anmeldung weiterer Kundenanlagen untersagen, sollte der vorliegende Gesetzentwurf unbedingt dazu genutzt werden, um schnellstmöglich wieder Rechtssicherheit herzustellen, die entstandene Regelungslücke zu schließen und diesen neuen politisch sicherlich ungewollten Bremsklotz für Mieterstrom, On-Site-PPA und die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und damit der urbanen Energiewende schnell zu beseitigen.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Der BSW-Solar empfiehlt, am Begriff und an der Definition der Kundenanlage festzuhalten, um die vielfältigen hierauf Bezug nehmenden Abgrenzungen des nationalen Energierechts ohne Änderungen aufrecht erhalten zu können. Dies setzt voraus, dass die Kundenanlage als Verteilernetz im Sinne der EltRL anzusehen ist, somit als regulierter Bereich im Sinne des EU-Rechts. Die EltRL müsste durch entsprechende Änderungen des EnWG für die Kundenanlage daher ausdrücklich umgesetzt werden, aber auf einem für die Kundenanlagenbetreiber umsetzbaren Niveau. Das ist unseres Erachtens möglich.

Die wesentlichen Anforderungen der EltRL für ein Verteilernetz im Sinne der Richtlinie werden in der Kundenanlage bereits definitionsgemäß umgesetzt (Anschlusspflicht und Gewährung diskriminierungsfreien Zugangs, Kostenorientierung und Transparenz der Netzentgelte – in diesem Fall Verzicht auf Netzentgelte sowie die Pflicht zur Gewährleistung eines leistungsfähigen Netzes). Weitere regulatorische Anforderungen, wie bspw. das Neutralitätsgebot bei Systemdienstleistungen, die Pflicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren sowie die Entflechtung von Stromlieferung und Strombetrieb (Befreiung unter 100.000 Kunden) sind praktisch erfüllt oder ohne Weiteres auf möglichst einfacher Ebene regel- und somit für Kundenanlagenbetreiber ohne wesentliche Änderungen erfüllbar. Nach erster Prüfung wären jedoch Fälle, in denen eine Ladestation oder ein Batteriespeicher durch den Betreiber der Kundenanlage betrieben wird, von höherem Umsetzungsaufwand betroffen. Für diese Konstellationen sollte schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden, um dem Rollout von flexiblen Verbrauchern und Batteriespeichern keine zusätzlichen Steine in den Weg zu legen.

3.2 Im Branchendialog abgestimmte Netzanschlusssthemen aus vergangener EnWG-Novellierung umsetzen

Die Branche, bestehend aus Netzbetreibern und Anschlusspetenten, hat in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium dringende Punkte zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Digitalisierung von Netzanschlüssen bearbeitet und Lösungsansätze entwickelt. Die daraus abgeleiteten Umstellungen in den jeweiligen Gesetzen konnten zuletzt leider nicht umgesetzt werden und fehlen nun auch im Entwurf des Ministeriums für Wirtschaft und Energie. Während in einigen Vorschlägen des aktuellen Entwurfs Wortlaute aus der EnWG-Novelle vom Herbst 2024 (Drucksache 20/14199 vom 13.12.2024) übernommen wurden, fehlen die schon fertigen Textpassagen zur Verbesserung der Bedingungen beim Netzanschluss für Netzbetreiber und Anschlusspetenten fast vollständig.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Der BSW-Solar empfiehlt daher die Berücksichtigung der aus der Branche gemachten Fortschritte im Netzanschlussverfahren aus [Drucksache 20/14199](#) in den Punkten:

- **Netztransparenz durch unverbindliche Netzanschlussauskunft erhöhen (§ 17b EnWG-E):**

Gesetzentwurf mit Änderung umsetzen: Die Neuregelung stellt ein wichtiges und notwendiges Mittel zur Verfügung, um sich vor dem Stellen eines Netzanschlussbegehren zu informieren und somit gezielte Anschlussbegehren stellen zu können. Die Regelung sollte allerdings die gestrichene Kostenschätzung der Netzanbindung wieder aufnehmen, die einen entscheidenden Mehrwert der Regelung bedeuten würde, damit Transparenz über die Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Projektvarianten besteht. Zudem sollte die Regelung um die Hochspannung sowie die Umspannebenen Hochspannung zu Höchstspannung erweitert werden, da Anschlussbegehren immer häufiger in der Hochspannung enden.

- **Reservierungsmöglichkeit für Netzkapazitäten schaffen (§ 8e EEG-E):**

Die geplante Regelung schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Projektierer und vereinheitlicht die bisher bereits bestehenden Reservierungsmechanismen einiger Netzbetreiber → Alten Gesetzentwurf umsetzen

- **Netzanschlussbegehren digitalisieren (§ 14e Abs. 2 und Abs. 2a EnWG-E, § 17c EnWG-E):**

Die Regelung trägt zur Digitalisierung und Standardisierung des bisherigen Wildwuchses an unterschiedlichen Netzanschlussprozessen (per Hand/Post, E-Mail, Online-Portale etc.) bei → Alten Gesetzentwurf umsetzen

- **Fristen im Netzanschlussprozess universell gestalten und Nichteinhaltung sanktionieren (§ 17a EnWG-E und § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG-E):**

Die universelle Gestaltung von Fristen beim Netzanschlussprozess sind zu begrüßen und umzusetzen. Erfahrungen mit der Einhaltung von Fristen im Netzanschlussprozess von PV-Anlagen führen zur erweiterten Forderung einer Sanktionsmöglichkeit bei Verfehlen der Fristen durch Netzbetreiber, welchen in den vergangenen Entwürfen ebenfalls beinhaltet war.

- **Vorgaben zu flexiblen Netzanschlussverträgen konkretisieren (§ 17 Abs. 2b EnWG, § 8 Abs. 2 EEG, § 8a EEG):**

Ergänzung zur den bereits beschlossenen Regelungen: Recht auf flexiblen Netzanschlussvertrag für Anlagenbetreiber einführen, um Anschlusspetenten die Möglichkeit zu geben, mit innovativen Konzepten oder Überbauungskonzepten ins Netzanschlussbegehren zu gehen.

Diese Regelungen sollten schnellstmöglich umgesetzt werden, um die anderweitig benötigten Personalkapazitäten der Netzbetreiber zu entlasten. Zudem geht die Branche mit Vorschlägen zur Umsetzung aktiv in Vorarbeit. So sind zum Beispiel die Handlungsempfehlungen des BEE

zur Ausgestaltung einheitlicher Reservierungsmechanismen für Netzanschlusskapazität zu beachten.

3.3 Beihilferechtliche Genehmigung des Solarpakets ermöglichen

Die fehlende beihilferechtliche Genehmigung des Solarpaket I verhindert den Markthochlauf innovativer Technologien, wie Agri-PV-Anlagen, blockiert wichtige Marktimpulse für das Gewerbedachsegment und führt zu Planungsunsicherheiten, insbesondere beim Repowering von PV-Dachanlagen. Darüber hinaus ist auch die Flexibilisierung der Batteriespeicher aus dem Stromspitzengesetz (Pauschaloption), die zur Glättung der PV-Spitzen dringend nötig ist, von der beihilferechtlichen Genehmigung abhängig.

Nach dem gesetzlichen Beschluss des Solarpakets I sind zahlreiche Unternehmen in Erwartung einer schnellen beihilferechtlichen Genehmigung in Vorleistung bei der Planung neuer Anlagen gegangen. Die seit mehr als einem Jahr dauernde Verzögerung der Anwendbarkeit der im Bundestag beschlossenen Maßnahmen verursacht damit hohe betriebswirtschaftliche Verluste durch nicht-realisierte oder nicht in Betrieb genommene Anlagen und reduziert damit die Akzeptanz der Energiewende und das Vertrauen in die Gesetzgebung, z. B. bei der Realisierung kleinerer hofnaher Agri-PV-Anlagen in der Landwirtschaft.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Der von der EU-Kommission geforderte Abschöpfungsmechanismus sollte zügig und minimal-invasiv sowie in Vereinbarkeit mit den ab 2027 geltenden Vorgaben der EU-Strommarkttrichtlinie in Form eines klassischen zweiseitigen Contract-for-Differences (CfD) mit Marktwertkorridor in den PV-Ausschreibungen umgesetzt werden.

Die beihilferechtliche Genehmigung sollte nach Vorliegen des von der EU-Kommission geforderten Abschöpfungsmechanismus unter Beachtung der folgenden Kriterien zügig eingeholt werden:

- Sicherstellen der rückwirkenden Anwendbarkeit der beihilferechtlichen Genehmigung, insbesondere für das Repowering von Gebäude-PV-Anlagen.
- Ausnahme: keine rückwirkende Anwendbarkeit der Absenkung der Ausschreibungsgrenze für Gebäude-PV-Anlagen von 1.000 auf 750 kWp zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Härten und Schaffung einer Übergangsfrist für zum Zeitpunkt der beihilferechtlichen Genehmigung bereits in Bau befindlicher Gebäude-PV-Anlagen zwischen 750 und 1.000 kWp.
- Klarstellung für den nach der beihilferechtlichen Genehmigung geltenden Höchstwert für das Untersegment für besondere Solaranlagen bzw. des Bonus für kleine Anlagen (die aktuelle Fassung des EEG verweist auf 2024).

3.4 Unverhältnismäßige Härten durch die Anlagenzusammenfassung kurzfristig verhindern

Die Anlagenzusammenfassung in § 24 EEG sieht vor, dass PV-Freiflächenanlagen zur Ermittlung des Förderanspruchs „zusammengefasst“ werden, wenn diese in einem Umkreis von zwei Kilometern und innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen werden. Die Regelung wurde eingeführt, um bei kleineren PV-Freiflächenanlagen eine Umgehung der Ausschreibungspflicht bzw. maximalen Gebotsgröße durch Aufteilung einer PV-FFA in mehrere kleineren Anlagen zu verhindern. Mit § 24 Abs. 2 EEG sollte zudem die Ballung von PV-Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen verhindert werden.

Die Anlagenzusammenfassung führt in der Praxis zu Unsicherheiten und hohen wirtschaftlichen Risiken. Falls ein Projektierer nicht rechtzeitig von einem weiteren PV-FFA-Projekt im zeitlichen und räumlichen Kontext der Anlagenzusammenfassung erfährt, droht der vollständige Verlust der Vergütungsfähigkeit. Das Problem hat sich durch die baurechtliche Privilegierung von PV-FFA an Verkehrsrandstreifen und von kleinen Agri-PV-Anlagen in Hofnähe deutlich verschärft, weil die Kommunen durch den Entfall des Bauleitplan-Verfahrens erst (zu) spät von Planungen erfahren. Zudem ist eine Zunahme von Konflikten durch den zunehmenden Zubau im Bereich PV-FFA und den Willen einiger Kommunen, PV-FFA regional zu bündeln, zu erwarten. Bei größeren PV-FFA führt ein Überschreiten der maximalen Gebotsgröße im EEG im Rahmen der Anlagenzusammenfassung dazu, dass die Anlage die Voraussetzungen für die Zahlungsberechtigung (u. a. Einhaltung der maximalen Gebotsgröße) nicht erfüllen kann. Die Anlage verliert damit trotz erfolgreichem und gültigen EEG-Zuschlag die EEG-Förderfähigkeit (vgl. [Fallbeispiele](#))”

Das gleiche Problem besteht bei der Realisierung von baurechtlich-privilegierten Agri-PV-Anlagen in räumlicher Nähe durch verschiedene Landwirte, obwohl im Baurecht (§ 35 Abs.1 Nr. 9 BauGB) bereits eine strikte Begrenzung der Anlagen sowohl bzgl. der Anlagengröße als auch der Anzahl der Anlagen pro Betriebsstätte existiert.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Um unverhältnismäßige finanzielle Härten zu verhindern, sollte aufgrund der Zeitdringlichkeit der Problematik in der Anlagenzusammenfassung kurzfristig nach baurechtlich privilegierten und nicht-privilegierten Anlagen unterschieden werden. Dazu sollte dem § 24 Absatz 2 der folgende Satz angefügt werden, wie dies bereits im vergangenen Jahr in der RED III-Umsetzungsnovelle vorgesehen war:

„Abweichend von Satz 1 gelten nicht als eine Anlage eine Freiflächenanlage, die im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, und eine Freiflächenanlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuchs [...] errichtet wurde.“

Für eine ganzheitliche Lösung sollte der Absatz 2 jedoch vollständig gestrichen werden, da der Absatz 1 bereits klare Kriterien beinhaltet, die eine Umgehung der Ausschreibungspflicht verhindern. Sollte dies politisch nicht umsetzbar sein, sollte die Anlagenzusammenfassung zumindest nur für PV-Anlagen von „verbundenen Unternehmen“ gelten, wie dies bereits im Bereich der Bürgerenergie in § 22b Abs. 5 EEG eingeführt wurde. PV-Freiflächenanlagen von

Dritten wären damit nicht mehr von der Anlagenzusammenfassung betroffen, während gleichzeitig die Realisierung räumlich zusammenhängender geförderter Anlagen von einem Unternehmen unterbunden wird. Der BSW-Solar hat bereits einen detaillierten [Vorschlag](#) zur gesetzlichen Umsetzung entwickelt.

3.5 Landesbeteiligungsgesetze als Strom- und Förderkostentreiber durch effektive Leitplanken begrenzen

Die Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine essenzielle Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende. Der Ausbau der Photovoltaik sticht dabei durch seine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung sowohl von PV-Anlagen auf Gebäuden als auch in der Freifläche hervor. Diese gilt es zu bewahren und zu stärken. Mit der bestehenden Regelung zur kommunalen Beteiligung in § 6 EEG können Kommunen schon heute mit bis zu 0,2 ct/kWh wirtschaftlich an PV-Freiflächenanlagen beteiligt werden. Zusätzlich profitieren die Kommunen durch eine Gewerbesteuererlegung zugunsten der Standortkommune von PV-Freiflächenanlagen.

Einige Bundesländer haben in den letzten Monaten darüberhinausgehende Landesbeteiligungsgesetze erlassen. Aktuell plant z. B. Mecklenburg-Vorpommern eine Bürger- und Landesbeteiligung für PV-Freiflächenanlagen von bis zu 0,6 ct/kWh. Diese Kosten muss der Anlagenbetreiber über den Strommarkt und der Förderung umlegen. Die Landesbeteiligungsgesetze erhöhen damit direkt die Strompreise und den Bundeshaushalt.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Die im EnWG-Referentenentwurf vom 27.08.2024 geplante Schaffung bundeseinheitlicher Leitplanken für die Beteiligung von Kommunen und Bürger:innen sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.

3.6 Empfehlungen zur Beseitigung weiterer Hemmnisse für die Photovoltaik in Mehrfamilienhäusern

Mit der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und dem virtuellen Summenzähler wurden die Weichen gestellt, um den Ausbau der Photovoltaik in Mehrfamilienhäusern zu beschleunigen. Für die massentaugliche Umsetzung ist es allerdings noch notwendig, die folgenden Barrieren zu beseitigen:

3.6.1 Rechtsklarheit für Messen und Steuern in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und im virtuellen Summenzähler für Mieterstrom schaffen

In den neuen Modellen der „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ sowie dem „virtuellen Summenzähler“ für Mieterstrom ersetzen intelligente Smart Meter und digitale Verrechnung teure physikalische Messtechnik. Während die Vorgaben im EnWG (§ 20, § 42b EnWG) dazu eindeutig sind, fehlt bislang eine entsprechende Klarstellung im § 9 EEG zum Messen und Steuern in solchen Modellen. Diese Rechtsunsicherheit kann bei negativer Auslegung durch

den Netzbetreiber je Projekt ca. 10.000 EUR Kosten verursachen, wenn zur Erfüllung der Pflichten nach EEG eine physikalische Messung am Netzverknüpfungspunkt (sogenannte „Wandlermessung“, entspricht dem alten physikalischen Summenzähler) eingefordert wird.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Im § 9 EEG ist klarzustellen, dass – sofern der Anlagenbetreiber dies wünscht – der Standard für Messen und Steuern für PV-Anlagen mit Volleinspeisung entsprechend auch für die neuen Modelle (den virtuellen Summenzähler) rechtssicher angewendet werden kann: Messen und Steuern direkt an der PV-Anlage. Dies bietet maximale Sicherheit für die Netzbetreiber, einheitliche Messkonzepte für alle PV-Anlagen in Mehrfamilienhäusern und einfache Umsetzbarkeit für die Betreiber. Zusätzlich sollten in Zukunft auch für die Anforderungen des § 9 EEG – wie im Fall des § 20 1(d) EnWG – verrechnete Werte genutzt werden dürfen, sobald die Technik und Prozesse zur Bereitstellung von Echtzeitdaten zur Verfügung stehen.

3.6.2 Zugang zu Messwerten für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung erleichtern

In der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung benötigt der Anlagenbetreiber für die Abrechnung mit den Teilnehmern Informationen über die Strommengen aus der PV-Anlage, die den jeweiligen teilnehmenden Abnahmestellen im Gebäude zugeordnet wurden. Diese Zuordnung erfolgt durch den Messstellenbetreiber, der die Daten standardmäßig über die Marktkommunikation an die jeweiligen Marktpartner (Lieferanten und Netzbetreiber) übermittelt. Um nicht-energiewirtschaftlichen Akteuren (Privatperson, Vermieter, Hausverwaltung) Zugang zu diesen Daten zu geben, wurde die Rolle des Energieserviceanbieters (ESA) eingeführt. Im Fall der Zusammenarbeit mit einem grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) ist dies der naheliegende Weg, damit ein Dienstleister im Auftrag des Anlagenbetreibers die zugeordneten Strommengen als Basis für die Abrechnung einholt. Dieses Abrufen der Daten allein ist jedoch in der Praxis meist mit erheblichen Kosten verbunden. Dadurch wird eine massentaugliche Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung in Zusammenarbeit mit einem gMSB in Frage gestellt.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Es sollte im MsbG klargestellt werden, dass für die Übermittlung der zugeordneten Messwerte durch den gMSB kein zusätzliches Entgelt – neben dem für Messen und Verrechnen zu zahlenden – erhoben wird. Möglich erscheint dafür eine gesetzliche Festlegung, dass die Übermittlung der Werte an den ESA ohne zusätzliches Entgelt zu erfolgen hat, diese also als kostenfreie Standardleistung definiert wird.

3.7 EEG-Klarstellungen und Korrekturen

Unklarheiten und Fehler im Gesetzestext erschweren die Anwendung der aktuellen gesetzlichen Regelungen. Bereits mit dem Entwurf der EnWG-Novelle im Herbst 2024 wurden zahlreiche Unklarheiten entdeckt, die korrigiert werden sollten. Diese sind weiterhin offen und sollten zügig klargestellt bzw. korrigiert werden. Dazu gehören (in Klammern die Kapitel aus der unten verlinkten Stellungnahme aus 2024):

- Klarstellung der Förderfähigkeit von Agri-PV-Anlagen mit Trackern (3.4.1)
- Korrekturen bei der Garten-PV umsetzen (3.4.3)
- Klarstellung Bezugsstrom für geringfügige Verbräuche von Volleinspeiseanlagen auch für Bestandsanlagen (3.4.4)
- Klarstellungen bei der Solarstadi-Regelung (3.4.6)

Eine detaillierte Beschreibung findet sich dazu in der [BSW-Stellungnahme zum EnWG-Entwurf aus dem Herbst 2024](#) .

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Christian Menke, Referent Politik & Solartechnik, menke@bsw-solar.de,

Tel. 030 2977788-34

Thomas Seltmann, Referent Solartechnik & Speicher, seltmann@bsw-solar.de,

Tel. 030 2977788-28

Benedikt Fischer, Referent Solartechnik & Recht, fischer@bsw-solar.de,

Tel. 030 2977788-33

Maria Roos, Referentin Solartechnik, roos@bsw-solar.de,

Tel. 030 2977788-43

Stefan Reschke, Referent Solar- und Bautechnik, reschke@bsw-solar.de

Tel. 030 2977788-22